

Die Oberämter werden angewiesen, nach den bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasteränderungsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1917 an den Verwaltungsrat einzufenden.

Stuttgart, den 9. Januar 1917.

Fleischhauer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Änderung der Eichgebührenverfügung.** Vom 17. Januar 1917.

Der § 3 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Eichgebühren vom 19. April 1912 (Reg.-Bl. S. 100) erhält folgenden Wortlaut:

Werden diese Gelegenheiten nicht benützt, so sind bei der Nachreichung der betreffenden Meßgeräte in besonderem Gang dieselben Zuschläge, mindestens aber der Betrag von 1 *M* und, falls eine besondere Reise erforderlich wird, mindestens der Betrag von 5 *M*, in beiden Fällen für jeden beanspruchten Beamten und für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller zu entrichten; ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag von 1 *M* oder 5 *M* für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.

Stuttgart, den 17. Januar 1917.

Fleischhauer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Beseitigung von Tierkadavern (Abdeckerverfügung).** Vom 31. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 3, 4 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern (Reichs-Gesetzbl. S. 248), wird, zugleich in Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu diesem Gesetz (Bekanntmachung des Reichs-